

**Vordruck zur Übertragung von Zahlungsansprüchen in der
Zentralen InVeKoS - Datenbank (ZID)
mit Wirksamkeit für das Antragsjahr 2019**

Durchführung durch die Landwirtschaftskammer NRW im Auftrag der Abgeber/Übernehmer von Zahlungsansprüchen

An die
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle: _____

Eingangsstempel der Kreisstelle

Den Inhabern von Zahlungsansprüchen steht es im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten frei, diese an andere Landwirte zu übertragen. Diese Übertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung und muss in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) registriert werden. In NRW obliegt diese ZID-Registrierung mit wenigen Ausnahmen den Abgebern bzw. Übernehmern von Zahlungsansprüchen. Die Übertragung kann via Internet unter: www.zi-daten.de erfolgen.

Als **Dienstleistung** kann die ZID-Registrierung unter anderem auch gebührenpflichtig durch die Landwirtschaftskammer NRW für nordrhein-westfälische Landwirte erfolgen. Dieses Formular soll dabei helfen, alle benötigten Angaben für die notwendigen Buchungsvorgänge in der ZID aufzuführen, damit die Übertragung der Zahlungsansprüche möglichst problemlos vorgenommen werden kann.

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) ist ganzjährig möglich. Die Übertragung ist gem. § 23 InVeKoS-VO innerhalb eines Monats nach tatsächlichem Übergang des Zahlungsanspruches zu melden. Sollen die Zahlungsansprüche in 2019 vom Übernehmer aktiviert werden, ist folgendes zu beachten:

- Die Vereinbarung zur Übertragung der Zahlungsansprüche muss in der Regel bis zum 15.05.2019 geschlossen worden sein
UND
- die Meldung der Übertragung mit Hilfe dieses Vordruckes muss der Kreisstelle bis zum 11.06.2019 vorliegen.
Die Zubuchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers direkt via Internet in der ZID muss spätestens bis zum 11.06.2019 erfolgt sein.
Nur abgeschlossene ZA-Übertragungen (Übergeber- und Übernehmerbuchung) führen dazu, dass die Zahlungsansprüche dem Übernehmer zum Antragsstichtag tatsächlich zur Verfügung stehen.
- In Sonderfällen können einzelne Zahlungsansprüche, die erst nach dem 15.05.2019 aber bis spätestens 31.05.2019 übertragen werden, beim Übernehmer noch zur Aktivierung bei der Basisprämie 2019 herangezogen werden. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass diese Übertragung der Kreisstelle bis zum 31.05.2019 mitgeteilt wird.

Wird die abgeschlossene Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID verfristet registriert, können diese Zahlungsansprüche nicht mehr im laufenden Jahr durch den Übernehmer aktiviert werden. Die Zahlungsansprüche verbleiben für das laufende Jahr beim Abgeber. Dasselbe gilt für offene ZA-Übertragungen, bei denen keine Zubuchung des Übernehmers innerhalb der Frist erfolgt ist. Um die Übertragung wirksam werden zu lassen, ist es notwendig, dass der Abgeber und der Übernehmer die jeweils notwendigen Buchungen vornehmen. Die Landwirtschaftskammer übernimmt im Rahmen der mittels dieses Formulars beauftragten Übertragung von Zahlungsansprüchen alle notwendigen Buchungsvorgänge. Dem Abgeber sowie dem Übernehmer werden nach Abschluss der Buchung die entsprechenden Bestätigungsmeldungen der ZID ausgehändigt.

1. Abgeber der Zahlungsansprüche

Name, Vorname, Anschrift

ZID-Registrier-Nr.
2 7 6
InVeKoS-Unternehmensnummer:

2. Übernehmer der Zahlungsansprüche

Name, Vorname, Anschrift

ZID-Registrier-Nr.
2 7 6
InVeKoS-Unternehmensnummer:

